Firma				PLZ, Ort, Datum					
					Zutroffond	oo bitto onkr	auzan 🕅	odor quofüllo	
_			_	_	Zutremena	es bitte ankr	euzen 🔼	oder ausfülle	n
Г An	An			1	(Frei für Einlaufstempel der Gemeinde)				
Stadt Passau									
Ordnungsamt									
Vornholzstr. 4									
94036 Passaเ	J								
<u>L</u>			-	J					
Antrag auf Ers (Art. 9 Abs. 1				usammenh	ang mit de	m Feuerwel	nrdienst		
DER ARBEITNE	HMER								
Name, Vorname				Geburtsdat	um und –ort				
Wohnort (Straße,	Hausnummer,	PLZ, Ort)							
beschäftigt			als			seit			
ständig									
hat Feuerwe	ehrdienst gel	eistet							
		n Feuerwehrdiens annten Zeiten de		rechnung auf	f den Tarifurla		ben:		
Feuerwehrdienst				Feuerwehrd	lienstleistung	I			
am	von	Uhr bis	Uhr	am	von	Uh	r bis	Uhr =	Std.
				Art des Dier	nstes:				
am	von	l lhr his	Uhr			Llh	r his	Uhr =	Std
<u> </u>	VOII						DI3	VIII -	Ota.
				Art des Dier	nstes:				
am	von	Uhr bis	Uhr	am	von	Uh	r bis	Uhr =	Std.
				Art des Dier	nstes:				
A 1 17 501 1 1	.,			7 11 400 2101	10100.				
Arbeitsunfähigke	It								
vom	bis								
				Die Krankhe	eit vom	bis			
				ist auf den f	- euerwehrdie	enst zurückzuf	ühren =	Tage/Sto	d.
		eit der im Antrag gegen Dritte (Art						ehende	
Die Erstattung	des auf der l	Rückseite errech	neten Betrags w	ird auf folgen	de Konten er	beten:			
Konto-Nr.			hai			Bankle	itzahl		
NOTIO-INI.			bei 			 	iikai ii		
			(Firmenstempel)		Unterschrift	t		

BERECHNUNG DER FORTGEWÄHRTEN LEISTUNGEN

(vom Arbeitgeber auszufüllen)

im letzten	vor der Dienstleistung	
wurden		Prüfungsvermerke der Gemeinde
Brutto- Brutto- Brutto- Stundenlohn	EURO	EURO
Brutto- Monatsgehalt	EURO	EURO
In diesen Bruttobeträgen sind folgende Zulagen enthalten:		
	EURO	EURO
	EURO	EURO
	_ EURO	EURO
Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosen- versicherung im gleichen Zeitraum	EURO	EURO
Sonstige fortgewährte Leistungen (ggf. gesondert erläutern)		
	EURO	EURO
	EURO	EURO
Für die Dauer des Feuerwehrdienstes und der Arbeitunfähigkeit, das sind		1
Arbeitstage Arbeitsstunden wurden weiterbezahlt:		
☐ Bruttolohn ☐ Bruttogehalt	EURO	EURO
Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozial- u. Arbeitslosenversicherung	EURO	EURO
Sonstige Leistungen (ggf. gesondert erläutern)		
	EURO	EURO
	EURO	EURO
	EURO	EURO
zusammen	EURO	EURO

Merkblatt für den Arbeitgeber zum Antrag auf Erstattung der fortgewährten Leistungen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst oder dem Dienst im Katastrophenschutz

 Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) und das vom Bund erlassene Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) enthalten Vorschriften über die Lohnfortzahlung an Arbeitnehmer, die Feuerwehrdienst oder Dienst im Katastrophenschutz leisten. Beide Gesetze geben privaten Arbeitgebern einen Anspruch auf Erstattung der fortgewährten Leistungen. Die entsprechenden Vorschriften sind am Ende des Merkblatts abgedruckt.

Die fortgewährten Leistungen werden nur auf Antrag erstattet. Der Antrag ist zu richten

- wenn der Arbeitnehmer Feuerwehrdienst geleistet hat, an die Gemeinde, deren Feuerwehr er angehört
- wenn der Arbeitnehmer Dienst im Katastrophenschutz geleistet hat, an die Kreisverwaltungsbehörde. Zuständig ist das Landratsamt oder die kreisfreie Stadt, in deren Gebiet die Einheit stationiert ist, der der Arbeitnehmer angehört.
- 2. Die Voraussetzungen der Erstattungsansprüche weichen nach den beiden Gesetzen zum Teil voneinander ab. Wichtigster Unterschied ist, dass der Arbeitgeber einen Anspruch auf Ersatz fortgewährter Leistungen nach dem KatSG erst hat, wenn der Arbeitsausfall mehr als zwei Stunden am Tag oder mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen betragen hat. Das BayFwG kennt eine solche Einschränkung nicht.
- 3. Der **Umfang** des Anspruchs auf Erstattung der fortgewährten Leistungen ist nach beiden Gesetzen gleich.
- 3.1 Zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt gehören folgende Leistungen:
- Geldlohn, z. B.

Gehalt, Stunden-, Tages-, Wochen- und Monatslohn, Schicht- und Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenvergütung einschließlich der Zuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers (sie sind gemäß § 12 Abs. 6 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes Bestandteil des Lohns oder Gehalts)

- Sachlohn (Deputatleistungen),

soweit es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufende zum Lohn gewährte Leistungen handelt; werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z. b. für ein Jahr) oder nur gelegentlich gewährt, so kommt eine Erstattung nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber ohne die Vorschrift des Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayFwG oder des § 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KatSG berechtigt wäre, den Sachlohn zu versagen oder zu kürzen

- Lohnzulagen,
- z. B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdienst- und Frostzulage, soweit sie Lohnbestandteile sind, also nicht Unkosten (Aufwendungen) decken sollen, die dem Arbeitnehmer wegen der besonderen Umstände entstehen, unter denen er arbeitet
- Gratifikationen und Prämien insbesondere Weihnachtsgratifikation, zusätzliches Urlaubsgeld (Urlaubsgratifikation), Treueprämie, Anwesenheitsprämie
- Leistungen für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes (Pensions-, Gruppenversicherung), wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden ist und diesem auf Grund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst
- Umlage für die produktive Winterbauförderung gemäß § 186 a des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG)

- Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes gemäß Abschnitt I 2 Abs. 1 Nr. 6 des allgemeinverbindlichen Tarifvertrags über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 in der Fassung des Änderungstarifvertrags vom 01. Januar 1982 (der Beitrag zur Zusatzversorgungsrente ist jedoch bei Arbeitnehmern, die keine Auszubildenden sind, um die in ihm enthaltende Ausbildungsumlage von 1,7 v. H. zu kürzen)
- Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst an Berufsgenossenschaften (vgl. das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit)
- Umlage für das Konkursausfallgeld an die Berufsgenossenschaften gemäß § 186 c Abs. 3 AFG.
- 3.2 Erstattungsfähig sind auch die Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit. Dazu gehören:
- Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung
- Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte (vgl. § 405 RVO)
- Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit gemäß §§ 167 ff. AFG
- 3.3 Folgende Leistungen gehören nicht zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt:
- Urlaubsentgelt nach § 11 des Bundesurlaubsgesetzes (Findet eine mindestens ganztägige Ausbildungsveranstaltung während des Urlaubs statt und hat der Arbeitnehmer seine Teilnahme dem Arbeitgeber rechtzeitig vorher mitgeteilt, so ist die Veranstaltung als ein den Urlaub störendes Ereignis zu behandeln. Die durch die Ausbildungsveranstaltung ausfallenden Urlaubstage sind nachzugewähren. Die Tage, an denen die Ausbildungsveranstaltung stattfindet, gelten als Arbeitstage, für die Arbeitsentgelt gewährt und erstattet wird.)
- Aufwandsentschädigungen (Spesen)
- Aufwand für Lohnzahlungen an Feiertagen auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen
- Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
- Kosten der Beschäftigung Schwerbehinderter (insbesondere die Schwerbehindertenausgleichsabgabe)
- Bergmannsprämien gemäß § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien
- Umlagen gemäß § 14 des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfall
- Krankenversicherungsbeiträge für Schlechtwettergeldempfänger
- Aufwand für Ausfalltage
- allgemeine Aufwendungen für die Berufsausbildung
- sonstige lohngebundene Unkosten, die der betrieblichen Kalkulation dienen.

Diese Leistungen sind nicht erstattungsfähig, weil die Leistungsverpflichtung nicht von der durch die Teilnahme am Feuerwehrdienst oder am Dienst im Katastrophenschutz ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt, weil es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind, weil sie in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind, oder weil sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebes (z. B. aus sozialem Grunde) darstellen.

- 4. Rechtsgrundlagen
- 4.1 Bayerisches Feuerwehrgesetz vom 23. Dezember 1981 (GVBI S. 526)- Auszug -

Art. 9 Lohnfortzahlungs- und Erstattungsansprüche

(1) Arbeitnehmern dürfen aus dem Feuerwehrdienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen. Während des Feuerwehrdienstes, insbesondere während der Teilnahme an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und am Bereitschaftsdienst und für einen angemessenen Zeitraum danach sind sie zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet. Ihre Abwesenheit haben sie, wenn es die Dienstpflicht zuläßt, dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen. Dieser ist verpflichtet, ihnen für Zeiten im Sinne des Satzes 2 das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erzielt hätten.

Art. 10 Erstattungsansprüche von Arbeitgebern

Dem privaten Arbeitgeber ist auf Antrag von der Gemeinde zu erstatten

- 1. das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit, das er gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 4 leistet,
- 2. das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, auf Grund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.

Kann der Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalles beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, so ist die Gemeinde zur Erstattung nach Satz 1 Nr. 2 nur verpflichtet, wenn ihr der Arbeitgeber diesen Anspruch in demselben Umfang abtritt, in dem er kraft Gesetzes oder Vertrags auf ihn übergegangen oder von dem Arbeitnehmer an ihn abzutreten ist. Der Forderungsübergang kann nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geltend gemacht werden.

4.2 Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBI I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1976 (BGBI I S. 2046)
- Auszug -

§ 9 Rechtsverhältnisse der Helfer im Katastrophenschutz

(2) Arbeitnehmer dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen. Nehmen Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen Ausbildungsveranstaltungen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt. Versicherungsverhältnisse in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung werden durch den Dienst im Katastrophenschutz nicht berührt. Privaten Arbeitgebern ist das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden am Tag oder von mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen zu erstatten. Ihnen ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmern aufgrund der gesetzlichen Vorschriften während eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst im Katastrophenschutz zurückzuführen ist. Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmungen sind Angestellte und Arbeiter sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Beamte und Richter entsprechend.

Datenschutzhinweise und Einwilligungserklärung nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO

Hinweise zur Datenverarbeitung

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten Diese Datenschutz-Information gilt für die Datenverarbeitung durch die

Stadt Passau Rathausplatz 2-3, 94032 Passau, Deutschland Email: poststelle@passau.de Telefon: +49 (0)851- 396 0 Fax: +49 (0)851- 396 438

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Passau ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Frau Julia Bauer, beziehungsweise unter datenschutz@passau.de erreichbar.

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Aufgrund Ihres aktuellen Antrages/Anliegens erheben wir die im entsprechenden Formblatt aufgeführten notwendigen personenbezogenen Daten von Ihnen. Die Erhebung dieser Daten erfolgt, um Ihren Antrag bearbeiten und weitere Schritte einleiten zu können. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Antragstellung hin bzw. aufgrund Ihrer Kontaktaufnahme mit uns und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a und b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung Ihres Anliegens erforderlich. Die von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ende der Bearbeitungszeit bzw. bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (etwa aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben. Weitere als die oben genannten Daten werden nicht gespeichert.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich durch städtische Mitarbeiter bearbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Hausintern erfolgt eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten auch nur zu dem oben genannten Zwecken.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen:
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Aufsichtsbehörde) zu beschweren.

5. Widerspruchs- und Widerrufsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO), können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft gemäß Art. 7 DSGVO widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Ihren Widerruf oder Widerspruch richten Sie einfach per E-Mail an datenschutz@passau.de.

Einwilligung

Hiermit willige ich in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten ein.

(Datum, Unterschrift)		